



GESCHÄFTSREGLEMENT DES GEMEINDERATES UND DER KOMMISSIONEN DER POLITISCHEN GEMEINDE KIRCHBERG

-
- Vom Gemeinderat Kirchberg erlassen am 3. Dezember 2020
 - In Anwendung seit 1. Januar 2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 101 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) als Reglement:

I. Rat

Art. 1 Organisation

Der Rat:

- a) wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Vorsitzenden;
- b) weist den Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zu;
- c) legt die Entschädigungen der Mitglieder fest.

Art. 2 Sitzungen

Der Rat versammelt sich in der Regel alle zwei Wochen auf Einladung des Vorsitzenden zu einer Sitzung.

Der Rat legt die Sitzungstermine jeweils in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres für das kommende Amtsjahr fest.

Weitere Sitzungen können vom Vorsitzenden oder von mindestens drei Mitgliedern des Rates verlangt werden.

Der Vorsitzende bereitet die Geschäfte des Rates vor und leitet die Verhandlungen.

Der Sitzung darf nur aus wichtigen Gründen ferngeblieben werden. Wer nicht teilnimmt, entschuldigt sich vorgängig.

Art. 3 Sitzungsvorbereitung

Schriftliche Anträge von Mitgliedern des Rates oder aus den Kommissionen können bis spätestens am Mittwoch vor der nächsten Sitzung bei der Gemeinderatskanzlei eingereicht werden.

Die Gemeinderatskanzlei erstellt Traktandenliste und Vorprotokoll für die Sitzungen. Diese Unterlagen werden den Mitgliedern am Freitag vor der Sitzung elektronisch zugestellt.

Über laufende Kanzleigeschäfte und Korrespondenzen, die keiner unmittelbaren Beschlussfassung durch den Rat bedürfen, für ihn aber trotzdem von Interesse sind, wird unter dem regelmässigen Traktandum „Kenntnisnahmen“ informiert.

Art. 4 Beratung

Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste beraten.

Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder können die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert oder einzelne Geschäfte abgesetzt werden.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen abschliessend behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

Der Ratsschreiber hat beratende Stimme.

Art. 5 Sachverständige

Für einzelne Geschäfte kann der Rat Sachverständige beiziehen.

Art. 6 Beschlussfassung

Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Die Ausstandsgründe richten sich nach Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1). Ratsmitglieder haben von sich aus in Ausstand zu treten, wenn sie an einem Geschäft persönlich beteiligt sind oder sich aus anderen Gründen befangen fühlen. In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Die Ratsmitglieder bekennen sich ausdrücklich zum Kollegialitätsprinzip. Zur Wahrung des Kollegialitätsprinzips verpflichten sich sämtliche Ratsmitglieder bei Mehrheitsbeschlüssen zum Verzicht auf Kritik in der Öffentlichkeit. Ebenso sind Meinungsäusserungen und Stimmentscheide der einzelnen Ratsmitglieder der Pflicht zur Verschwiegenheit unterstellt.

Art. 7 Zirkulationsbeschlüsse

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäftes eine Sitzung erfordert.

Art. 8 Präsidialverfügungen

In unaufschiebbaren Angelegenheiten verfügt der Vorsitzende. Er berichtet an der nächsten Sitzung.

Art. 9 Protokoll

Über die Sitzung des Rates führt der Ratsschreiber ein Protokoll. Im Protokoll werden nebst dem Sachverhalt und den Erwägungen, wenn nichts anderes ausdrücklich verlangt wird, nur die Mehrheitsbeschlüsse festgehalten. Die Anträge einzelner Ratsmitglieder sind nur auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Das genehmigte Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Ratsschreiber unterzeichnet.

Das Protokoll wird den Mitgliedern abgegeben. Es wird im Rahmen der mobilen Sitzungsvorbereitung als Dokument zur Verfügung gestellt. Sämtliche Protokolle samt Beilagen müssen am Ende der Amtszeit gelöscht und der Ratskanzlei zur Vernichtung zurückgegeben werden.

Art. 10 Öffentlichkeit

Die Information der Öffentlichkeit und Betroffener über Ratsgeschäfte erfolgt durch das Gemeindepräsidium oder die Ratskanzlei.

II. Kommissionen

Art. 11 Wahl

Der Rat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement ein anderes Wahlverfahren vorgesehen wird.

Art. 12 Organisation

Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin sowie das Sekretariat, soweit die Wahl nicht durch den Rat selbst vorgenommen wird. Sie legen ihren Sitzungsrhythmus selbständig fest.

Im Übrigen gelten für die Kommissionen die Bestimmungen dieses Reglements und des Gemeindegesetzes über den Rat sachgemäss.

Das Protokoll der Kommissionssitzungen ist jeweils der Ratskanzlei zur Kenntnisnahme im Gemeinderat zuzustellen.

III. Schlußbestimmung

Art. 13 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Kirchberg, 3. Dezember 2020

GEMEINDERAT KIRCHBERG

Roman Habrik
Gemeindepräsident

Peter Minikus
Ratsschreiber

Bemerkungen

- Art. 5 Als Sachverständige gelten auch Amtsleiter von Verwaltung und Betrieben.
Art. 10 Entspricht dem Grundsatz, wonach einzelne Ratsmitglieder weder verpflichtet noch berechtigt sind, über Geschäfte des Rates zu informieren.

Ergänzende Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Stand 18.11.2016)

Vorbereitung der neuen Amtsdauer

Art. 92. Nach Erneuerungswahlen nimmt der neugewählte Rat die erforderlichen Wahlen vor.

Er sorgt soweit möglich dafür, dass die Gewählten ihr Amt mit Beginn der Amtsdauer antreten können.

Unterschrift

Art. 102 Die oder der Vorsitzende und die Schreiberin oder der Schreiber unterzeichnen für den Gemeinderat.

Protokoll

Art. 103. Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) Name des oder der Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- c) Behandelte Geschäfte und Beschlüsse;
- d) Namen der sich im Ausstand befindenden Mitglieder;
- e) Anträge und Erklärung eines Mitglieds, wenn Protokollierung verlangt wird;
- f) Wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen wird;
- g) Zirkulationsbeschlüsse und Verfügungen des Präsidiums, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.

Öffentlichkeit

Art. 104. Verhandlungen und Protokoll sind nicht öffentlich.

Vorbehalt bleibt die Bestimmung des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014 (sGS 140.2).